



Vereins-Satzung

i.d.Fassung des Beschlusses in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2019

§ 1 Name, Eintragung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Villingen-Schwenningen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
- (3) Der Verein wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen am 07.06.1967 unter der Nr. VR 297 eingetragen.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Villingen-Schwenningen.

§ 2 Vereinszweck, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff "Dritter Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung des Tierschutzes. Ziele sind dabei insbesondere
 - Tieren in Not zu helfen;
 - dem gesetzmäßigen Schutz und den Rechten der Tiere Anerkennung zu verschaffen;
 - Jugendarbeit mit dem Ziel, Verständnis für das Wesen und die Bedürfnisse der Tiere zu wecken und auf eine artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;
 - Erhaltung/Wiederherstellung der Umweltbedingungen für die in Freiheit lebenden Tiere;
 - Aktionen gegen Tierquälerei und Tiermisshandlung durchzuführen oder auch Strafanzeige zu erstatten;
 - Kooperation mit Institutionen/Vereinen und auch deren Unterstützung, wenn sie dieselbe gemeinnützige Zielsetzung haben;
 - Bau/Betrieb eines Tierheimes im Stadtbezirk Schwenningen oder der näheren Umgebung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kostenerstattungen an Vereinsmitglieder dürfen jedoch insoweit vorgenommen werden, als diesen Personen Auslagen im Rahmen der Zielsetzungen des Vereins entstanden sind.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Nach dem "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007" kann Mitgliedern, aber auch Organmitgliedern des Vereins nach § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des Ehrenamts-freibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Grundsätze des Tierschutzes anerkennt und respektiert sowie den Vereinszweck/die Vereinsinteressen fördert und unterstützt.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand i.S. des § 26 BGB. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; die Aufnahme als Mitglied kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ausstellungsdatum des Mitgliedsausweises. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Vereins und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert und zeitnah zurückzugeben.
- (3) Personen, die sich um den Tierschutz oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können durch Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern / Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Diese Personen haben dieselben Rechte wie

ordentliche Mitglieder. Ehrenvorstandsmitglieder wirken in Vorstandssitzungen beratend mit. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Die Rechte, die den Vorstandsmitgliedern/Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins zustehen, werden im Vorstand/in der Mitgliederversammlung durch stimmberechtigte Teilnahme an Beschlüssen und Wahlen ausgeübt. Das Stimmrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres und kann nicht übertragen werden. Ein Vorstandsmitglied/Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 4 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (2) Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied in der Mitgliederliste auf „ausgeschieden“ gesetzt. Mitgliederverwaltung und Kassenverwaltung sind ein System. Demnach werden personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt, jedoch zur weiteren Nutzung gesperrt.

§ 5 Mitgliederliste

- (1) Die vom Unterzeichner in diesem Vertrag genannten persönlichen Daten werden im Rahmen der Vertragsverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann. Inhalt sind insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und ggf. Bankverbindung.
- (2) Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Ausnahmen sind Fälle, in denen die Weitergabe rechtlich zulässig ist:
 - Mitgliederrechte: Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden. Weitere Informationen (insbesondere Kontodaten) werden nicht weitergegeben;
 - Rechte Dritter: der Verein ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden,

als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig berechtigten verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt;
 - b. durch Ausschluß aus dem Verein;
 - c. durch Tod (persönliche Mitglieder)
 - d. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (juristische Personen)
 - e. wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht entrichtet wird.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem betreffenden Mitglied bzw. seinen Erben keinerlei Ansprüche gegen den Verein zu.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand i.S. des § 26 BGB. Mit Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand i.S. von Satz 1 wird der Austritt wirksam.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen
 - a. wenn die für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft oder wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt;
 - b. wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder sonst Unfrieden im Verein stiftet und dieses Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung nicht unterlässt.

Das Ausschlußverfahren wird eingeleitet durch schriftliche Mitteilung (Einschreiben mit Rückschein) der für den Ausschluss maßgeblichen Gründe an den Betroffenen und der gleichzeitigen Aufforderung an den Betroffenen, hierzu innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich und begründet Stellung zu beziehen. Erklärt sich der Betroffene mit dem Ausschluß einverstanden oder geht keine Stellungnahme des Betroffenen innerhalb der vorgenannten Frist beim Absender ein, dann wird der Ausschluß mit Ablauf der vorgenannten Frist rechtswirksam.

Widerspricht der Betroffene form- und fristgerecht der Ausschlußmitteilung, dann entscheidet der Gesamtvorstand unter Würdigung der Stellungnahme des Betroffenen über den Ausschluß. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Betroffenen wiederum durch Einschreiben mit Rückschein schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang des Vorstandsbeschlusses kann der Betroffene an einer Mitgliederversammlung nicht mehr teilnehmen.

- (5) Der Betroffene kann gegen die Ausschlußentscheidung des Gesamtvorstandes schriftlich Einspruch erheben; der Einspruch ist zu begründen. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlußentscheidung des Gesamtvorstandes beim Vorstand nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung eingegangen sein. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluß..
Erhebt der Betroffene bis zum Ablauf der Einspruchsfrist keinen Einspruch, dann endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen Beiträge der Mitglieder, Spenden, Erträge aus dem Vereinsvermögen, Zuschüsse der öffentlichen Hand, Erlöse aus eigenen Veranstaltungen etc.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Geschäftsjahr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und auf Anforderung des Kassenwarts (Lastschrift/Rechnung) zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist auch im Beitrittsjahr in vollem Umfange zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder/Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend geregelt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der im Sinne des § 26 BGB gesetzliche und geschäftsführende Vorstand des Vereins ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
Beide Vorsitzende vertreten den Verein als gesetzliche Vertreter und haben hierzu jeweils die Einzelvertretungsbefugnis.
Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter verhindert ist (gilt nur im Innenverhältnis).
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die den Vorstand bei der Ausübung von spezifischen Funktionen unterstützen.

- (3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen ab 500,00 € im Einzelfalle sind vom Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit zu unterzeichnen.
Der Kassenwart zieht die Mitgliedsbeiträge ein und erteilt Zuwendungsbestätigungen für Spenden.
Er trägt dafür Sorge, daß das Vermögen des Vereins mündelsicher und ertragbringend angelegt wird. Höhe und Laufzeit von Geldanlagen sind vorher einvernehmlich mit dem Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden abzustimmen.
- (4) Der Schriftführer versendet die vom Vorsitzenden unterzeichneten Sitzungseinladungen mit Tagesordnung rechtzeitig an die Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder. Er nimmt von den Sitzungen des Vorstands/ der Mitgliederversammlung Niederschriften auf, in denen die Anzahl der Anwesenden, die Beschlußfähigkeit, die Tagesordnung, der Wortlaut der Beschlüsse, Wahlergebnisse und alles, was für deren Zustandekommen und Gültigkeit von Bedeutung ist, niedergelegt ist. Diese Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
Die Niederschriften von den Vorstandssitzungen können von den Vorstandsmitgliedern und die Niederschriften der Mitgliederversammlungen von den Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden. Für die Kassenprüfer besteht das Einsichtsrecht für alle Niederschriften.
Der Schriftführer versendet auch vom Vorsitzenden/Vorstand verfasste Rundschreiben etc. an die Vereinsmitglieder.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der gesetzliche Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes;
 - b. Vorbereitung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung;
 - c. Einberufung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
 - d. Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
 - e. Jahresbericht an die Mitgliederversammlung.
- (3) Der gesetzliche Vorstand arbeitet mit dem erweiterten Vorstand in vertrauensvoller und kooperativer Weise zusammen. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den gesetzlichen Vorstand.
Im Gesamtvorstand zu beraten und zu beschließen sind insbesondere:
 - für den Verein wichtige oder bedeutende Angelegenheiten;
 - Ausgaben oder Verpflichtungen, die im Einzelfall sich auf mehr als 1.500 € belaufen;
 - längerfristige Verträge mit mehr als 5 Jahren Laufzeit;
 - anwaltliche/gerichtliche Geltendmachung von Vereinsforderungen;
 - Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind;
 - Satzungsänderungen, die behördlicherseits aus gesetzlichen oder formalen Gründen empfohlen/verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben;

- Übertragung von bestimmten Vereinsaufgaben im Einzelfalle oder zur ständigen Durchführung auf einzelne Vereins-/Beiratsmitglieder; hierzu gehört auch die Festsetzung einer angemessenen Vergütung bei Vereinsmitgliedern. Das Weisungsrecht des gesetzlichen Vorstands bleibt dabei unberührt und die Übertragung erfolgt in stets widerruflicher Weise;
- Einberufung zusätzlicher Mitgliederversammlungen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Amtszeit endet spätestens mit Beginn des Neuwahlvorganges in der nach Ablauf der Amtszeit nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- (2) Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist durch eine kurzfristig einzuberufende Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann das Ersatzmitglied in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt werden.

§ 12 Einberufung und Beschlußfassung des Gesamtvorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen. Sie sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muß einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies beantragen.
- (4) Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über solche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt der Gesamtvorstand vor Eintritt in die Tagesordnung.

§ 13 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung, Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Jedes Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr soll innerhalb der ersten 4 Monate im neuen Geschäftsjahres einberufen werden. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht des Kassenwartes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des VorstandesDarüberhinaus fällt in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Festsetzung von Tätigkeitsvergütungen an Organmitglieder des Vereins gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung
 - Änderung des Vereinszweckes
 - Auflösung des Vereins
- (2) Wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, können zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Verzug einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder (es gilt dabei die Mitgliederzahl, die am letzten 1.

Januar maßgebend war) in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand, wenn beide Vorsitzende verhindert sind.
Die Einberufung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben mit der vorgesehenen Tagesordnung bekanntzugeben.
Geplante Satzungsänderungen sind als Synopse (alter/neuer Text) der Tagesordnung beizufügen.
Je nach Erreichbarkeit des einzelnen Mitgliedes kann die Einberufung auf dem Postwege, per Fax oder per E-Mail zugesandt werden. Sollte beim Versand eines Fax/E-Mail eine Rückmeldung kommen, dass das Fax/E-Mail den Empfänger nicht erreicht hat, dann ist in diesem Falle die Einberufung ebenfalls auf dem Postwege durchzuführen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über solche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Alle sonstigen Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann über die Herstellung der Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte entschieden werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen. Geheim (schriftlich) ist abzustimmen, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (8) Wahlen sind geheim/schriftlich durchzuführen, wenn dies beantragt wird.
Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden. Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Nachwahl nur mit den Bewerbern statt, die zuvor die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.
Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungs-/ Wahlleiter durchzuführen.
Gewählten Personen ist nach ihrer Wahl die Frage zu stellen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens werden aus dem Mitgliederkreis durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Ihre Amtsperiode endet grundsätzlich mit der Amtsperiode des Vorstandes.
- (3) Das Rechnungswesen ist separat für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal eine Buch- und Kassenprüfung kurzfristig vorzunehmen und zu protokollieren.
- (5) Der Jahresabschluss einschl. Vermögensnachweis und Rücklagenstand ist von den Rechnungsprüfern jeweils innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und zu protokollieren.
- (6) Beim Ausscheiden eines Rechnungsprüfers vor Ablauf seiner Amtsperiode wird ein Ersatz-Rechnungsprüfer in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

§ 15 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Auflösung und Abwicklung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein nach dem Umwandlungsgesetz kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Eine Verschmelzung ist nur zulässig, wenn der neue Verein nach seiner Satzung die Gemeinnützigkeits-Voraussetzungen nach den §§ 51 ff der AO erfüllt und die Förderung des Tierschutzes Vereinszweck ist.
- (2) Im Falle
 - der Auflösung/Verschmelzung des Vereins nach Abs. 1;
 - des Wegfalls des gemeinnützigen Vereinszwecks;
 - bei dem Verlust der Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - durch den Entzug der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB;erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand i.S. des § 26 BGB.
- (3) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.
- (4) Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche gegen den Verein.
- (5) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so fällt es an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung in der vorstehenden Fassung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen und beschlußfähigen Mitgliederversammlung am mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.
- (2) Die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen treten gemäß § 51 BGB mit deren Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am.